



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 28

Rathenow, 2021-12-17

Nr. 40

Inhaltsverzeichnis

Veröffentlichung

der Beschlüsse des Kreisausschusses
vom 06.09.2021 351

Veröffentlichung

der Beschlüsse des Kreistages vom
20.09.2021 353

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für
die Erhöhung der Grundwasserentnahme
zur Trinkwasserversorgung der Stadt
Nauen und der Ortsteile Bömicke, Tietzow
sowie Kienberg 358

Öffentliche Bekanntmachung

Angliederung jagdbezirksfreien Flächen in
der Gemarkung Nauen-Bergerdamm -
„Abrundungsbescheid EJB BVVG-
Hertefeld II (JB-Nr.: 0038)“ 359

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung der Öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung zur Übertragung der
Aufgaben der Stadt Rathenow zur
Durchführung des Wohngeldgesetzes auf
den Landkreis Havelland 370

Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Landkreises
Havelland für das Jahr 2022 374

Ungültigkeitserklärung

von Dienstaussweisen 379

Veröffentlichung

der Beschlüsse des Kreisausschusses vom 06.09.2021

zu 13	Sammlung und Entsorgung von Schadstoffen (Sonderabfallkleinmengen) aus dem Landkreis Havelland ab dem 01.01.2022	BV-0209/21
-------	---	------------

Beschluss

Der Kreisausschuss beschließt einstimmig,

dass die Firma REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG
 Brunnenstraße 138
 44536 Lünen

den Zuschlag erhält.

zu 15	Lieferung von iPads mit Zubehör für die Schulen des Landkreises Havel- land	BV-0210/21
-------	--	------------

Beschluss

Der Kreisausschuss beschließt einstimmig, dass die

 ThinkRED West GmbH
 Gesundheitscampus-Süd 19
 44801 Bochum

den Auftrag zur Lieferung der 341 Apple iPads mit Zubehör erhält.

zu 16	Vergabe: Kauf eines LKW bis 7,5 t für die Straßen- und Radwegeunter- haltung	BV-0211/21
-------	---	------------

Beschluss

Der Kreisausschuss beschließt einstimmig, dass die

K & F GmbH Kommunaltechnik und Spezialfahrzeugbau
Friedrich-Engels-Straße 10
14770 Brandenburg/Havel

den Zuschlag erhält.

zu 18	Bauleistungsvergabe: Havellandschule - Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "geistige Entwicklung" in Markee, Errichtung von Container-Klassenräumen	BV-0202/21
-------	--	------------

Beschluss

Der Kreisausschuss beschließt einstimmig,

dass die

FAGSI Vertriebs- und Vermietungs-GmbH
Nordstraße 1
51597 Morsbach

den Zuschlag erhält.

Veröffentlichung

der Beschlüsse des Kreistages vom 20.09.2021

zu 5 Änderung eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin im Kreisausschuss BV-0219/21

Beschluss

Der Kreistag beschließt einstimmig, dass die Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI Herrn Karl-Reinhold Granzow als Nachfolger von Herrn Daniel Golze bestimmt. Herr Granzow nimmt die Aufgaben als Stellvertreter für Frau Karin Heckert im Kreisausschuss wahr.

zu 6 Berufung sachkundiger Einwohner in Ausschüsse des Kreistages BA-0043/21

Beschluss

Die Mitglieder des Kreistages berufen auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI einstimmig

1. Frau
 Sybille Wallat-Schwarz
 Brieselang

als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss Soziales/Bildung/Gesundheit.

2. Frau
 Antje Koch
 Brieselang

als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss Regionalentwicklung/Wirtschafts-förderung/Kultur/Sport/Tourismus/Bauen.

3. Herr
 Anton Mörstedt
 Milower Land

als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss Landwirtschaftsförderung/Umwelt/ Öffentliche Sicherheit.

zu 7 Benennung der Migrations- und Integrationsbeauftragten des Landkreises Havelland BV-0220/21

Beschluss

Frau Noemi Pietruszka wird mit Wirkung zum 01.10.2021 einstimmig als Integrations- und Migrationsbeauftragte für den Landkreis Havelland benannt.

zu 8	Bestellung einer Prüferin/eines Prüfers des Amtes für Kommunalaufsicht, Rechnungs- und Gemeindeprüfung, Innenrevision	BV-0208/21
------	---	------------

Beschluss

Der Kreistag beschließt

Frau Jenny Fleischer

ab dem 1. Oktober 2021 einstimmig zur Prüferin des Amtes für Kommunalaufsicht, Rechnungs- und Gemeindeprüfung, Innenrevision zu bestellen.

zu 9	Entsendung von Mitgliedern in den Stiftungsrat der Kulturstiftung Havelland	BV-0222/21
------	---	------------

Beschluss

Der Kreistag entsendet ab dem 28.09.2021 mehrheitlich

auf Vorschlag der Fraktion CDU/Bauern/LWN

Herrn Thilo Hardt

Rathenow,

auf Vorschlag der SPD-Fraktion

Herrn Dr. Burkhard Schröder

Falkensee

und auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI

Frau Dr. Bettina Götze

Rathenow

in den Stiftungsrat der Kulturstiftung Havelland.

zu 11	Erweiterung des Stellenplans 2021	BV-0217/21
-------	-----------------------------------	------------

Beschluss

Der Kreistag beschließt einstimmig die Erweiterung des Stellenplans 2021 zur Einrichtung von zwei Vollzeitstellen „Arzt/Ärztin“ im Gesundheitsamt vorbehaltlich der Finanzierung durch das Land Brandenburg.

zu 12	Überarbeitung der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Havelland über die Erhebung von Gebühren im eigenen Wirkungskreis	BV-0218/21
-------	---	------------

Beschluss

Der Kreistag beschließt die überarbeitete Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Havelland über die Erhebung von Gebühren im eigenen Wirkungskreis einstimmig.

zu 13	Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Stadt Rathenow zur Durchführung des Wohngeldgesetzes auf den Landkreis Havelland	BV-0215/21
-------	--	------------

Beschluss

Der Kreistag beschließt einstimmig die Veränderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Stadt Rathenow zur Durchführung des Wohngeldgesetzes auf den Landkreis Havelland.

zu 14	Interkommunale Zusammenarbeit Bioabfallvergärung	BV-0212/21
-------	--	------------

Beschluss

Der Kreistag beschließt mehrheitlich:

1. Die Verhandlungen mit dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, der Stadt Brandenburg an der Havel und der Landeshauptstadt Potsdam mit dem Ziel der Gründung eines Zweckverbandes zur gemeinsamen Errichtung und Betrieb einer Bioabfallvergärungsanlage am Standort in Schwanebeck sind fortzuführen.
2. Die Verwaltung wird mit den Vorbereitungen zur Gründung des Zweckverbandes beauftragt.
3. Die Bioabfallvergärungsanlage soll unter wirtschaftlichen Aspekten durch Teilumbau freier Anlagenteile und Kapazitäten der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage (MBA) am Standort Schwanebeck in einem ersten Ausbauschnitt für den Zeitraum 2025 bis 2040 mit einer Gesamtkapazität von jährlich 30.000 Megagramm (Mg) errichtet werden. Die Errichtung der Bioabfallvergärungsanlage ist gebunden an die Gründung des Zweckverbandes und der einhergehenden Mengenzusagen der drei anderen Projektpartner.
4. Der Landkreis Havelland wird sein freiwilliges Biotonnenangebot so aussteuern, dass er ab 2025 eine Jahresmenge von 10.000 bis 12.000 Mg in der gemeinsamen Anlage zur Vergärung einbringen kann.

zu 15	Kauf und Lieferung von verschiedenen fahrbaren Müllgroßbehältern für den Landkreis Havelland	BV-0206/21
-------	--	------------

Beschluss

Der Kreistag beschließt einstimmig,

dass die Firma ESE GmbH
 Friedrich-Bückling-Straße 8
 16816 Neuruppin

den Auftrag über die Lieferung der verschiedenen fahrbaren Müllgroßbehälter (Los 1, 2 und 3) für drei Jahre mit einer einmaligen Verlängerungsoption um 12 Monate erhält.

zu 16	Vergabe: Lieferung von Öko-Strom und Erdgas	BV-0213/21
-------	---	------------

Beschluss

Der Kreistag beschließt mehrheitlich,

dass die Lieferanten	Stadtwerke Cottbus GmbH 03044 Cottbus	für das Los 1
	Stadtwerke Cottbus GmbH 03044 Cottbus	für das Los 2
	Stadtwerke Bad Kissingen GmbH 97688 Bad Kissingen	für das Los 3

die Zuschläge erhalten.

zu 17	Chancen des Wasserstoffs für den Klimaschutz nutzen! (SPD-Fraktion; Fraktion CDU/Bauern/LWN)	BA-0042/21
-------	--	------------

Beschluss

Der Kreistag Havelland unterstützt einstimmig das Engagement des Landrates und der Kreisverwaltung, ein integriertes Wasserstoffkonzept zu erarbeiten. In dem Konzept soll das zurzeit weitestgehend parallel stattfindende Engagement der Akteure von der Produktions-, Verteil-, Speicher- und Verbrauchsseite zusammengefasst und in einer Wasserstoff-Wertschöpfungskette zusammengeführt werden.

Dabei sollte der Fokus auf dem Mobilitätssektor liegen, um die im Entwurf des fortgeschriebenen Klimaschutzkonzeptes festgelegte überproportionale Treibhausgasreduktion erfüllen zu können. Der Landrat wird gebeten zu prüfen, inwiefern der Fuhrpark der Verwaltung und der kreiseigenen

Gesellschaften (z. B. Havelbus, HAW) in die Umsetzung eines Wasserstoffkonzeptes mit einbezogen werden kann.

Die Bewerbung des Landkreises Havelland beim vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur initiierten Wettbewerbs „HyLand – HyExperts“ im Rahmen des nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff und Brennstoffzellentechnologie wird ausdrücklich begrüßt.

Der Landrat wird gebeten, den Kreistag zeitnah über die Ergebnisse des Wettbewerbes zu unterrichten.

zu 19	Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Havelland (FDP-Fraktion)	BA-0045/21
-------	--	------------

Beschluss

Der Kreistag beschließt mehrheitlich, die Verwaltung mit einem Änderungsvorschlag für die Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Havelland zur Berücksichtigung der Änderung der Kommunalverfassung sowie der Implementierung des Konzeptes der MV-0029/21 zu beauftragen und diesen zur Beschlussfassung in der nächsten Sitzung des Kreistages vorzulegen.

zu 21	Erarbeitung einer Förderrichtlinie zur Bewirtschaftung von Infrastrukturvermögen (SPD-Fraktion; Fraktion CDU/Bauern/LWN; Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI; Fraktion B90/Grüne; FDP-Fraktion; Fraktion BVB/Freie Wähler)	BA-0047/21
-------	--	------------

Beschluss

Die Verwaltung wird mehrheitlich beauftragt, eine Förderrichtlinie zur Thematik „Bewirtschaftung von Infrastrukturvermögen“ zu erarbeiten. Insgesamt umfasst das Förderprogramm eine Fördersumme in Höhe von 1.975.000 €, zu deren Auskehrung die Landkreisverwaltung ermächtigt wird.

Anspruchsberechtigt sind sämtliche Gemeinden des Landkreises Havelland. Die Verteilung der Fördersumme hat sich nach den Zahllasten zur allgemeinen Kreisumlage 2021 zu orientieren. Das Förderprogramm erfolgt einmalig für das Haushaltsjahr 2021. Eine Auszahlung soll möglichst bis November 2021 erfolgen.

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Erhöhung der Grundwasserentnahme zur Trinkwasserversorgung der Stadt Nauen und der Ortsteile Börnicke, Tietzow sowie Kienberg

Bekanntmachung des Umweltamtes, untere Wasserbehörde, Landkreis Havelland
vom 07. Dezember 2021

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“, Sankt-Georgen-Straße 7 in 14641 Nauen hat beim Umweltamt, untere Wasserbehörde, einen Antrag auf Erhöhung des Umfangs der Gewässerbenutzung der wasserrechtlichen Erlaubnis WV-GH-Bk-4 zur Förderung von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung für das Wasserwerk Börnicke gestellt.

Nach den §§ 5, 7 und 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den nachfolgenden wesentlichen Gründen:

Der Nachweis über ein ausreichend großes Grundwasserdargebot wurde erbracht. Auf Grund der großen Entnahmetiefen der Wasserwerksbrunnen ergibt sich durch die Erhöhung der Grundwasserentnahmemenge keine Beeinträchtigung von Schutzgütern des Naturschutzes.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGB I S. 4147) geändert worden ist

Landkreis Havelland, Der Landrat
Dezernat III, Umweltamt,
untere Wasserbehörde

Öffentliche Bekanntmachung

Angliederung jagdbezirksfreien Flächen in der Gemarkung Nauen-Bergerdamm - „Abrundungsbescheid EJB BVVG-Hertefeld II (JB-Nr.: 0038)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vollzug des § 5 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) sowie des § 2 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung erlässt der Landkreis Havelland folgenden Abrundungsbescheid als

Allgemeinverfügung

1. Die derzeit jagdbezirksfreien Flurstücke in der beigefügten Tabelle (Anlage 1), der Flure 4, 5 und 11, in der Gemarkung Bergerdamm, mit einer Gesamtgröße von 145,31 ha werden hiermit – von Amts wegen - an den EJB BVVG Hertefeld II (zugeteilte JB-Nr.: 0038) angegliedert (entsprechend der Karte in der Anlage 2). Die Gesamtgröße aller angegliederten Flächen beträgt 145,31 ha. Die Gesamtgröße Ihres Eigenjagdbezirkes (JB-Nr.: 0038) nach Angliederung beträgt demnach insgesamt 473,87 ha.
2. Die Angliederung der im Tenor zu Ziff. 1 genannten, jagdbezirksfreien Flächen, erlangt am Tag der Zustellung, gegenüber der BVVG Bodenverwertungs- und – verwaltungs GmbH Gültigkeit, gegenüber den angegliederten Flächeneigentümern spätestens mit dem Tag der Veröffentlichung der zu diesem Bescheid gehörenden Allgemeinverfügung „Angliederung jagdbezirksfreier Flächen in der Gemarkung Nauen-Bergerdamm - „Abrundungsbescheid EJB BVVG-Hertefeld II (JB-Nr.: 0038)“, im Amtsblatt des Landkreises Havelland.
3. Die sofortige Vollziehbarkeit des Tenors zu Ziff. 1 und des Tenors zu Ziff. 2 wird hiermit angeordnet.
4. Die Angliederung gilt bis auf Widerruf.
5. Es wird für die Angliederungsentscheidung eine Verwaltungsgebühr erhoben. Gebührensatzung und Zahlungsaufforderung sind an den Kostenschuldner mit gesondertem Bescheid vom 25.11.2021 ergangen.

Begründung

I.

Die im Tenor zu Ziff. 1. genannten Flächen gehörten vor der Privatisierung dem Eigenjagdbezirk (EJB) „BVVG Hertefeld II“ (JB.-Nr. 0038) an. Durch die Privatisierung einiger dieser Flächen hat sich der EJB verkleinert. Die im Tenor zu 1 und in Anlage 1 und 2 bezeichneten Flächen sind dadurch, zum 31.03.2021, jagdbezirksfrei geworden. Seitdem ruht die Jagd auf ihnen, § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG).

Der anerkannte und kraft Gesetzes bestehende Eigenjagdbezirk BVVG Hertefeld II (JB Nr. 0038) umfasst derzeit (ohne Angliederung o. g. Flächen) eine Gesamtgröße von 328,56 ha.

Die im Tenor zu Ziff. 1 und in Anlage 1 und 2 bezeichneten, jagdbezirksfreien und anzugliedernden Flächen haben eine Gesamtgröße von 145,31 ha. Diese Flächen sind auf 17 Eigentümer verteilt.

Nach Angliederung dieser jagdbezirksfreien Flächen aus Tenor zu Ziff. 1 und der anerkannten Eigenjagd ergibt sich somit in der Summe eine zu bejagende Gesamtfläche von 473,87 ha.

Mit Schreiben vom 25.10.2021 wurden die ermittelbaren Eigentümer der im Tenor zu Ziff. 1 und bezogen auf die in Anlage 1 und 2 bezeichneten, jagdbezirksfreien Flächen zur beabsichtigten Angliederungsentscheidung, **angehört**.

Den hier nicht ermittelbaren Eigentümern der Flächen in der Gemarkung Nauen – Bergerdamm der Flur 5, Flurstücke 1, 2, 8, 9, 10, 61/1 sowie Flur 11 – Flurstück 83, wurde mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Havelland (44. KW, 2021) zu der beabsichtigten Angliederung Ihrer Grundstücke an den Eigenjagdbezirk „BVVG- Hertefeld II“ (JB-Nr. 0038) Gelegenheit gegeben, sich zu äußern.

Die Gelegenheit wurde eingeräumt, um allen Grundstückseigentümern die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen und alle gleich zu behandeln.

Unabhängig davon hätte die Anhörung vorliegend aufgrund des § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unterbleiben können, da die Abrundung jagdbezirksfreier Flächen im öffentlichen Interesse liegt und der Zustand schnellstmöglich zu beseitigen ist.

Das bestehende öffentliche Interesse an der lückenlosen und flächendeckenden Bejagung ergibt sich zugleich aus den folgenden Erwägungen:

„§ 1 Abs. 1 S. 2 BJagdG benennt die mit dem Jagdrecht verbundene Pflicht zur Hege. Der Begriff der Hege ist unter § 1 Abs. 2 BJG normiert. Zweck der Hege ist danach die Erhaltung eines den land-(wirt)schaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes (sog. Tierhege) sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen (sog. Biotophege).

Mit dem Hegeauftrag verbunden ist nicht nur das Hegerecht zur Durchführung geeigneter Maßnahmen zum Schutz des Wildbestandes sondern als Hegepflicht auch die Verpflichtung, den Abschuss des Wildes so zu erfüllen, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz vor Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden (§ 1 Abs. 2 S. 2 BJG und § 21 BJG), Dombert/Witt, Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht, 2. Auflage 2016, § 21 Jagdrecht, Rn. 9.“

Einer der angehörten Eigentümer teilte uns mit, dass er Einwände gegen die Angliederung, an die „Eigenjagd BVVG Hertefeld II“ habe. Mitgeteilt wurde die Absicht selbst eine Eigenjagd beantragen zu wollen, da die Eigentumsfläche bereits 68,4 ha zusammenhängende Fläche betrage und beabsichtigt sei, in den kommenden Jahren weiteres, in der Nähe belegenes Land zu erwerben.

Die übrigen Eigentümer erhoben keine Einwände gegen die beabsichtigte Angliederung.

Den Jagdberater habe ich gemäß § 2 Abs. 3 S. 4 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) am 25.10.2021 vor der Entscheidung ebenfalls gehört. Dieser teilte mir mit, dass keine Gründe gegen die beabsichtigte Angliederung sprechen und stimmte dieser zu.

Die Anhörungen der nicht ermittelbaren Grundstückseigentümer von 6, der hier angegliederten Flächen, erfolgte mittels öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Havelland am 29.11.2021.

II.

Ich habe als sachlich und örtlich zuständige Behörde gemäß § 5 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) i. V. m. § 2 Abs. 3 BbgJagdG i. V. m. § 55 Abs. 1 und 2 BbgJagdG Grundflächen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes keinen Jagdbezirk bilden, einem oder mehreren angrenzenden Jagdbezirken anzugliedern. Alle oben genannten Flurstücke, die jagdbezirksfrei geworden sind, liegen in der Gemeinde Nauen, Gemarkung Bergerdamm und befinden sich somit im Landkreis Havelland. Die Abrundung wird hier von Amts wegen vorgenommen, § 2 Abs. 3 Var. 3 BbgJagdG.

Die erforderlichen Anhörungen wurden durchgeführt (s. o.).

Grundflächen, die nach den Bestimmungen des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg keinen Jagdbezirk bilden, sind gemäß § 2 Abs. 1 BbgJagdG einem oder mehreren angrenzenden Jagdbezirken anzugliedern. Demnach sind Jagdbezirke durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abzurunden, wenn dies eine ordnungsgemäße Hege des Wildes und die Jagdausübung erfordern.

Eine Abrundung von Jagdbezirken wird auf Antrag einer beteiligten Jagdgenossenschaft oder eines beteiligten Inhabers eines Eigenjagdbezirkes oder von Amts wegen durch die untere Jagdbehörde vorgenommen. Grundflächen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes keinen Jagdbezirk bilden, sind einem oder mehreren angrenzenden Jagdbezirken anzugliedern, § 2 Abs. 3 Satz 1 Var. 3, Satz 2 BbgJagdG, s. o.

zu Tenor zu Ziffer 1.

Aufgrund der Privatisierung der Flächen des ehemaligen Jagdbezirkes „BVVG Hertefeld II“, sind die im Tenor zu Ziff. 1 in Verbindung mit Anlagen 1 und 2 zu dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Flächen, mit der Veräußerung an verschiedene Privatpersonen, **jagdbezirksfrei** geworden. Sie bilden weder einen Eigenjagdbezirk, noch gehören diese (weiterhin) einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk an. Deshalb können diese nicht (mehr) bejagt werden.

An einem Eigenjagdbezirk fehlt es bereits, weil die jeweils zusammenhängenden, angegliederten Grundflächen, nicht im zugleich Eigentum ein und derselben Person oder Personengemeinschaft stehen, § 7 Abs. 1 Sätze 1, 2 BJagdG i. V. m. § 7 Abs. 1 BbgJagdG. Damit fehlt es bereits an einer gesetzlich vorgegebenen, zwingenden Voraussetzung für die mögliche Entstehung eines Eigenjagdbezirkes, unabhängig von der vorgeschriebenen Mindestgröße.

Auch ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk ist vorliegend nicht entstanden, weil diese Grundflächen die im Land Brandenburg vorgegebene Mindestgröße von 500 Hektar nicht erreichen. Somit sind die gesetzlichen Voraussetzungen an einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk i. S. d. §§ 8 Abs. 1 BJagdG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 BbgJagdG ebenfalls nicht gegeben.

Bei den beschriebenen Grundflächen handelt es sich im Ergebnis um sog. „jagdbezirksfreie Flächen“, die insgesamt nach Größe und Gestalt für sich allein eine ordnungsgemäße Jagdausübung nicht gestatten lassen.

Um den Erfordernissen der Jagdpflege und einer ordnungsgemäßen Jagdausübung gerecht zu werden, erfolgte die Angliederung dieser Flächen an den unmittelbar angrenzenden Eigenjagdbezirk „BVVG-Hertefeld II“, zu welchem die Flächen bereits vor der erfolgten Privatisierung gehörten.

Eine ordnungsgemäße Hege ist im Hinblick auf den Grenzverlauf gesichert und hat sich bereits in der Vergangenheit als praktikabel erwiesen.

Gemäß § 2 Absatz 4 BbgJagdG kann die Abrundung auf Antrag eines Beteiligten aufgehoben oder geändert werden, soweit ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen sind.

Die Abrundung der im Tenor zu Ziff. 1 genannten Flächen ist **notwendig**.

Jagdbezirksfreie Flächen sind aus Gründen des Wild- und Jagdschutzes unerwünscht, doch nicht jederzeit vermeidbar. Sie ergeben sich kraft (Landes-)Gesetzes dort, wo für eine Grundfläche die Voraussetzungen der §§ 7, 8 nicht oder nicht mehr erfüllt sind – insbesondere mangels der vorgeschriebenen Mindestgröße oder eines Zusammenhangs, sei es auch im Hinblick auf § 5 Abs. 2 (3. Fall) – oder trotz Vorliegens dieser Voraussetzungen ein Jagdbezirk wegen § 5 Abs. 2 (1. Fall) nicht entstehen kann, Erbs/Kohlhaas/Metzger BJagdG § 6 Rn. 1.

Soweit möglich, sind jagdbezirksfreie Flächen durch Abrundung (§ 5 Abs. 1) zu vermeiden (s. OVG Lüneburg, Urteil vom 8.8.1991 Rd L 1991, 291; VG Lüneburg, Urteil vom 11.2.2016 – 6 A 517/14).

Bezirksfreie Flächen können einem bestehenden (Angliederung) oder erst zu bildenden (Zusammenlegung) Jagdbezirk zugeschlagen werden und sind dann ein rechtlich unselbständiger Teil des Bezirks, weswegen auf ihnen das Jagdrecht ausgeübt werden darf (§ 3 Abs. 3 BJagdG).

Befriedete Flächen müssen von einer Abrundungsverfügung nicht ausgenommen werden, an ihnen besteht aber normalerweise kein jagdliches Interesse (VG Lüneburg, Urteil vom 11.2.2016 – 6 A 517/14).

Gemäß § 5 Abs. 1 BJagdG i. V. m. § 2 Abs. 1 BbgJagdG **sind** Jagdbezirke durch Abtrennung, Angliederung und Austausch von Grundflächen abzurunden, wenn dies aus Erfordernissen der Jagdausübung und ordnungsgemäßen Hege des Wildes notwendig ist.

Notwendigkeit i. S. v. § 5 Abs. 1 BJagdG liegt vor, wenn aus Sicht eines objektiven und jagdlich erfahrenen Betrachters bei Beurteilung der örtlichen Lage als sachdienlich aufdrängt. Es müssen zwingende Gründe vorliegen, welche den Eingriff rechtfertigen. Gemäß § 2 Abs. 3 BbgJagdG sind Grundflächen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes keinen Jagdbezirk bilden, einem oder mehreren angrenzenden Jagdbezirken anzugliedern. Die Behörde hat bezüglich des „Ob“ einer Abrundung eine gebundene Entscheidung zu treffen. Bei der Frage nach dem „Wie“ die Behörde abrundet, ist ihr grds. ein Ermessensspielraum eingeräumt. Gesetzlich eingeschränkt wird die Art dieses Ermessens auf die Möglichkeiten der Abtrennung, Angliederung oder dem Austausch von Grundflächen.

Für die hier vorzunehmende Abrundung erscheint die Angliederung der jagdbezirksfrei gewordenen Flächen als das geeignetste Mittel, sowie notwendig. Eine klare Grenzziehung, die ordnungsgemäße

Hege des Lebensraumes des Wildes und die Jagdausübung müssen gewährleistet sein. Die Notwendigkeit einer Angliederung von Flächen an einen Jagdbezirk ist im Falle von jagdbezirksfrei gewordenen Flächen allgemein anerkannt und vorliegend gegeben. Anderenfalls kann den Anforderungen an die Jagdausübung und die Jagdpflege nicht mehr genügt werden. Um die weitere Jagdausübung zu gewährleisten war es deshalb notwendig, die o. g., jagdbezirksfrei gewordenen Flächen anzugliedern, § 5 Abs. 1 BJagdG i. V. m. § 2 Abs. 3 S. 3 BbgJagdG.

Aufgrund der Tatsache, dass die hier angegliederten Flächen vormals zum Eigenjagdbezirk „BVVG-Hertefeld II“ angehörten sowie auch aufgrund fehlender Einwände der betroffenen und angehörten Grundstückseigentümer und der ausdrücklichen Zustimmung des Jagdberaters zur Abrundung in Form einer Angliederung, erscheint das Mittel der Angliederung vorliegend als geeignet, erforderlich und angemessen, um die Jagdruhe auf diesen Flächen wieder zu beseitigen. Es ist kein gleich geeignetes Mittel gegeben, um die Jagdbezirksfreiheit und daraus resultierende Jagdruhe auf den im Tenor zu Ziff. 1 genannten Flächen, wieder zu beseitigen. Da es sich bei der Angliederung jagdbezirksfrei gewordener Flächen um ein anerkanntes Mittel der Abrundung handelt und keine durchschlagenden Argumente gegen die Angliederung vorgebracht wurden, ist diese Maßnahme auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Grundsätzlich sind Flächen nur innerhalb der jeweiligen Gemarkung an einen Jagdbezirk anzugliedern, vorrangig an gemeinschaftliche Jagdbezirke, Schuck/ B. Munte § 5 BJagdG, 3 Aufl., Rnrn. 4, 5.

Vorliegend wäre theoretisch eine Angliederung der jagdbezirksfreien Flächen sowohl an den Jagdbezirk EJB Hertefeld II (JB-Nr. 0038) oder an den benachbarten Jagdbezirk EJB Gut Ribbeckshorst (JB-Nr. 0041) möglich gewesen.

Es standen demnach nur Eigenjagdbezirke zur Angliederungsentscheidung zur Verfügung, sodass sich eine vorrangige Angliederung an einen gemarkungsinternen, gemeinschaftlichen Jagdbezirk erübrigt hat.

Eine Variante, die Flächen auf die beiden angrenzenden Eigenjagdbezirke aufzuteilen, ist vorliegend nicht sinnvoll, da die unbekanntenen, neuen Grenzen die Jagdausübung und die Hege des Wildes behindern könnten, womit eine gesicherte Jagdausübung nicht gewährleistet werden könnte. Die Ursprünglichen Grenzen des Eigenjagdbezirk „BVVG-Hertefeld II“ (JB-Nr. 0038) wurden daher beibehalten, sprich die bis zum 31.03.2021 existenten, ursprünglichen Grenzen wiederhergestellt.

Dies dient vor allem der gesicherten Jagdpflege / Hege und Jagdausübung, da die Grenzen für alle umliegenden Reviere somit für alle Beteiligten klar gesetzt sind. Folglich kann die Ausübung der Jagd und die Hege des Wildes bestmöglich gesichert werden.

Dies auch im Hinblick auf das derzeitige Ausbruchsgeschehen der Tierseuche „Afrikanische Schweinepest“ (**ASP**). Diese gebietet es möglichst klare Grenzverhältnisse zu schaffen und sich bewährte und bekannte Grenzverläufe beizubehalten.

Der Ablehnung der Angliederung der Flurstücke in der Gemarkung Nauen – Bergerdamm, Flur 5 Flurstücke 15, 32,33, 35, 37, 38/1, 38/2, 40, 42 bis 47, 50 bis 56, 58, 59, 69, 70 aufgrund der bereits bestehenden Flächengröße von 68,40 ha und der Absicht in künftigen Jahren so viel Land zu erwerben, dass einmal ein Eigenjagdbezirk entstehen könnte, schlagen nicht durch. Die zugleich in Bezug genommenen und bereits bewirtschafteten Pachtflächen, bringen keinen Eigenjagdbezirk zum Entstehen, da die 100 %-ige Eigentümerübereinstimmung von mindestens 150 ha zusammenhängender Grundfläche vorliegen muss bzw. in absoluten Ausnahmefällen nach dem BJagdG eine Anerkennung ab 75 ha zusammenhängender Grundfläche erfolgen kann. Beide Mindestgrößen (nach

Bundes- sowie Landesrecht sind vorliegend nicht gegeben. Eine eigenständige Eigenjagd zu diesen Flächen existiert nicht und die Flächen wären – ohne diese Angliederungsentscheidung – jagdbezirksfrei, was durch diesen Abrundungsbescheid gerade vermieden werden soll.

Daher wurden im Ergebnis die im Tenor zu Ziff. 1 aufgeführten jagdbezirksfreien Flurstücke der Gemarkung Bergerdamm vollumfänglich und vollständig an den Eigenjagdbezirk „BVVG Hertefeld II“ (JB-Nr.: 0038) angegliedert.

Der **Eigenjagdbezirk Nr. 0038** weist nach Angliederung der – im Tenor zu Ziff. 1 genannten jagdbezirksfreien Flächen eine **Gesamtgröße** von insgesamt **473,87** auf.

Die Eigentümer der angegliederten Flächen bilden eine sogenannte „**Angliederungsgenossenschaft**“, da die Anzahl der Eigentümer der anzugliedernden Grundflächen aus mehr als 5 Eigentümern so bilden die Eigentümer der Flächen zur Vertretung ihrer Rechte, die sich aus der Angliederung ergeben, eine Angliederungsgenossenschaft, § 10 Abs. 10 Satz 1 a. E. BbgJagdG.

zu Tenor zu Ziffer 2.

Die erforderliche Angliederung der jagdbezirksfreien Flächen erfolgt gegenüber der BVVG unverzüglich, ab Datum der Zustellung eines gesonderten Bescheides an den Eigenjagdbezirkseinhaber BVVG-Hertefeld II (JB-Nr. 0038).

Gegenüber den Flächeneigentümern der Angliederungsgenossenschaft wird die Angliederung mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung im Amtsblatt des Landkreises Havelland, voraussichtlich dem 15.12.2021, wirksam. Die Allgemeinverfügung trägt den Namen:

„Angliederung jagdbezirksfreien Flächen in der Gemarkung Nauen-Bergerdamm - „Abrundungsbescheid EJB BVVG-Hertefeld II (JB-Nr.: 0038)“, im Amtsblatt des Landkreises Havelland.“

Die Anordnung der unverzüglichen Gültigkeit dieses Bescheides dient der unverzüglichen, lückenlosen und flächendeckenden Bejagung und berücksichtigt damit das generell bestehende „besondere öffentliche Allgemeininteresse an einer vernünftigen Hege und Pflege des Wildbestandes, so auch VGH München (19. Senat), Beschluss vom 09.09.2009 - 19 BV 07.100, Rn. 3“

zu Tenor zu Ziffer 3.

Die sofortige Vollziehbarkeit des Tenors zu Ziff. 1 und des Tenors zu Ziff. 2 wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), entfallen Anfechtungsklage und Widerspruch aufschiebende Wirkung. Die Aufschiebende Wirkung entfällt nur in den Fällen des § 80 Abs. 2 VwGO.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt, den Wegfall der aufschiebenden Wirkung besonders anordnen.

Da ich die Erlassbehörde dieses Ausgangsbescheides / der Allgemeinverfügung bin, kann ich die sofortige Vollziehung dieser Abrundungsverfügung als Allgemeinverfügung anordnen.

Die sofortige Vollziehung der Rücknahmeentscheidung liegt vorliegend auch im öffentlichen Interesse, s. o, ab Seite 2 a. E.

Es besteht ein öffentliches Interesse an der lückenlosen und flächendeckenden Bejagung.

Hinweis:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung Ihres Widerspruchs.

zu Tenor zu Ziffer 4.

Die Angliederung gilt bis auf Widerruf.

Diese Anordnung dient der Klarstellung. § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) berechtigt die Behörde, den Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsaktes vorzubehalten.

Zudem berechtigt § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 49 Abs. 1 VwVfG einen rechtmäßigen, nicht begünstigenden Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Sofern dieser Abrundungsbescheid aufgrund eines zeitlich später entstehenden Eigenjagdreviers tangiert wird, wird die hiermit erfolgte Angliederung nicht automatisch gegenstandslos, sondern muss erst zurückgenommen bzw. aufgehoben werden, bevor ein neuer Eigenjagdbezirk aus diesen angegliederten Flächen (sei es bzgl. aller oder nur einiger der hier angegliederten Flächen) zur Entstehung gebracht werden kann, so auch: Schuck/ B. Frank § 5 BJagdG, 3. Aufl., Rn, 18.

Zudem gilt § 2 Absatz 4 BbgJagdG, s. o.

zu Tenor zu Ziffer 5.

Die Gebührenfestsetzung sowie die Zahlungsaufforderung sind separat, mit Bescheid vom 25.11.2021 an den Eigenjagdbezirkseinhaber „BVVG Hertefeld II“ ergangen und bedarf in dieser Allgemeinverfügung daher keiner gesonderten Begründung.

Hinweis zur Bildung einer Angliederungsgenossenschaft

Entsprechend § 10 Abs. 10 des BbgJagdG bilden die Eigentümer (mehr als fünf Eigentümer oder macht die angegliederte Fläche mindestens ein Drittel des Eigenjagdbezirktes aus) mit den angegliederten Grundflächen zur Vertretung ihrer Rechte, die sich aus der Angliederung ergeben, eine Angliederungsgenossenschaft. Auf diese finden die Absätze 6 und 7 des § 10 BbgJagdG sowie § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 bis Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sinngemäß Anwendung.

Die Absätze 1 bis 5 des § 10 BbgJagdG gelten für die Angliederungsgenossenschaft nicht. **Solange die Angliederungsgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes vom Gemeindevorstand (Amtsdirektor bzw. hauptamtlicher Bürgermeister) wahrgenommen. Die Kosten** der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Angliederungsgenossenschaft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Havelland in Rathenow erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Wernecke
Amtsleiterin

Anlage:

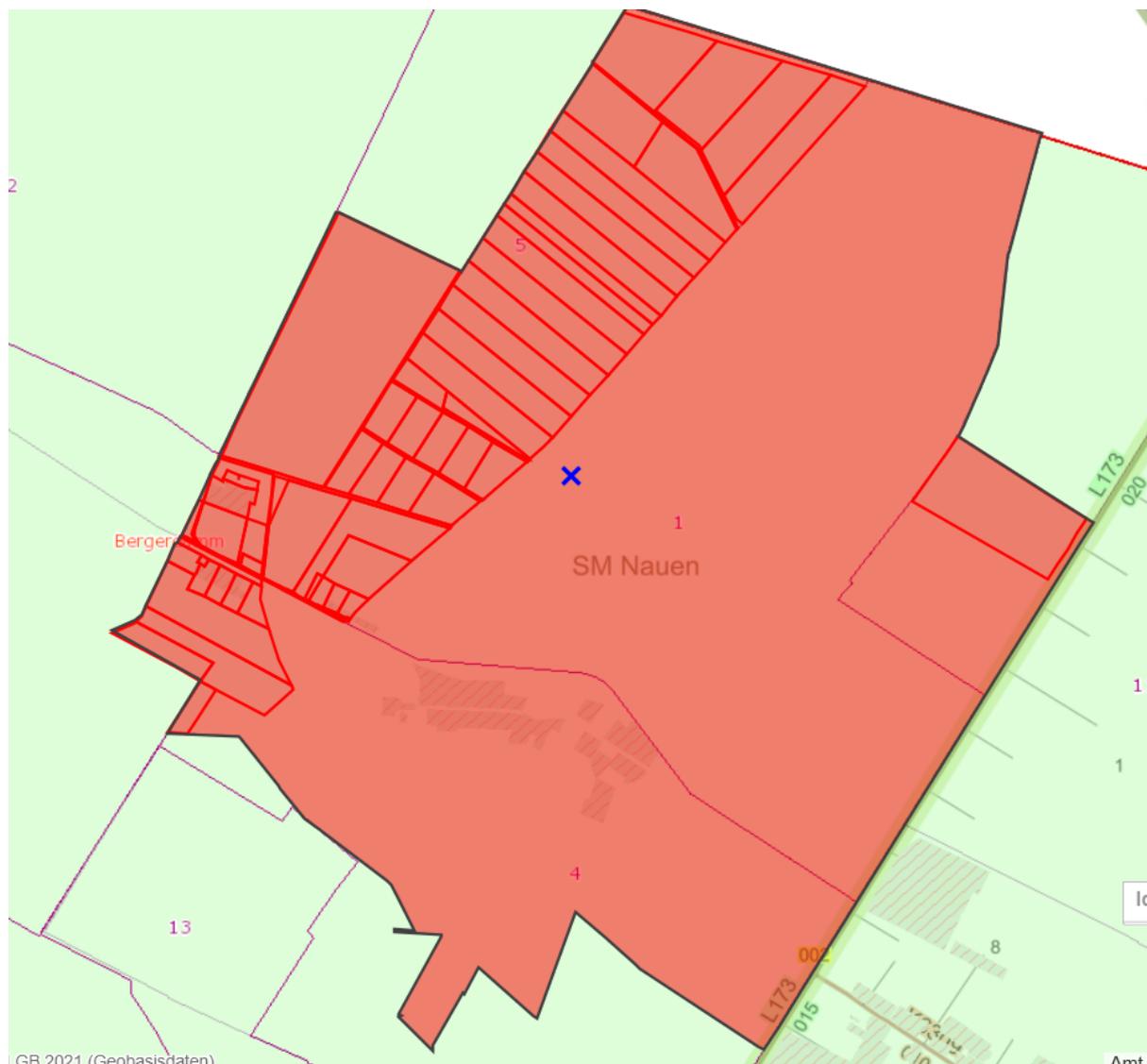
- Anlage 1: Liste aller angegliederten Flurstücke
- Anlage 2: Übersichtskarte über die Lage der angegliederten Flurstücke

Anlage 1: Liste aller angegliederten Flurstücke

<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	
4	3	
	4	
	5	
	6	
	7	
	8	
	9	
	142	
	143	
	141	
	173	
	5	1
		2
3		
4		
5		
8		
9		
10		
12		
13		
14		
15		
17		
25		
26		
27		
28		
31		
32		
33		
34		
35		
36		
37		
38/1		

	38/2
	39
	40
	42
	43
	44
	45
	46
	47
	48
	49
	50
	51
	52
	53
	54
	55
	56
	57
	58
	59
	60
	61/1
	63
	65
	66
	67
	68
	69
	70
	71
11	83

Anlage 2: Übersichtskarte über die Lage der angegliederten Flurstücke



Öffentliche Bekanntmachung

Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Stadt Rathenow zur Durchführung des Wohngeldgesetzes auf den Landkreis Havelland

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 20.09.2021 die Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Stadt Rathenow zur Durchführung des Wohngeldgesetzes auf den Landkreis Havelland (BV-0215/21) beschlossen.

Die Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Stadt Rathenow zur Durchführung des Wohngeldgesetzes auf den Landkreis Havelland unterliegt weder der Genehmigungspflicht der Kommunalaufsicht und übergeordneter Ministerien noch der Anzeigepflicht. Sie wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Stadt Rathenow zur Durchführung des Wohngeldgesetzes auf den Landkreis Havelland

Zwischen

der Stadt Rathenow, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Ronald Seeger,
Berliner Straße 15, 14712 Rathenow

und

dem Landkreis Havelland, vertreten durch den Landrat Herrn Roger Lewandowski,
Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow,

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen:

Vorbemerkung

Die Vereinbarungspartner schließen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in der jeweils geltenden Fassung, um die Aufgaben der Stadt Rathenow zur Durchführung des Wohngeldgesetzes auf den Landkreis Havelland zu übertragen. Ziel dieser Vereinbarung ist, die Aufgaben zur Durchführung des Wohngeldgesetzes der Stadt Rathenow durch qualifiziertes Personal effektiver und kostengünstiger, gleichzeitig aber genauso bürgerfreundlich zu erledigen.

Die Übertragung erfolgt in dem Bewusstsein, dass diese Form der interkommunalen Zusammenarbeit eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit erfordert.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadt Rathenow überträgt nach § 5 Abs. 1 Satz 1, 2. Alternative i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GKGBbg (Delegation) die ihr obliegenden Aufgaben für die Durchführung des Wohngeldgesetzes im Rahmen einer delegierenden Aufgabenübertragung an den Landkreis Havelland.
- (2) Der Landkreis Havelland erledigt die Aufgaben zur Umsetzung des Wohngeldgesetzes nach Absatz 1 durch seine zuständige Organisationseinheit. Mit dieser delegierenden Aufgabenübertragung geht die Zuständigkeit, einschließlich aller Rechte und Pflichten für die Aufgabenerfüllung auf den Landkreis Havelland über.

§ 2 Durchführung der Aufgaben

- (1) Die Stadt Rathenow übergibt dem Landkreis Havelland bis zum 01.01.2019 alle vorhandenen Akten und Daten der Wohngeldstelle. Weiterhin wird die Stadt Rathenow alle dort regelmäßig eingehenden Daten, Anträge, Unterlagen usw., die die Wohngeldstelle betreffen, unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen, an den Landkreis Havelland, dort Sozialamt, übermitteln. Bürger sind über die Weitergabe ihrer Anträge auf Wohngeld durch die Stadt Rathenow zu informieren. Die Datenübermittlung soll in einer sicheren elektronischen Form erfolgen. Eine sichere Übermittlung ist gegeben, wenn die Daten in einem geschlossenen IT-Netz oder mit anerkannten Verschlüsselungsverfahren für Dritte unlesbar übertragen werden. Ist eine sichere Übermittlung nicht gegeben, so sind die Daten in Papierform für Dritte nicht einsehbar zu übermitteln.
- (2) Der Landkreis Havelland überreicht der Stadt Rathenow bei Bedarf eine Übersicht über die gestellten, bewilligten und abgelehnten Wohngeldanträge der Bewohner der Stadt Rathenow.
- (3) Beide Vereinbarungspartner benennen eine/-n zuständige/-n Mitarbeiter/-in sowie eine/-n weitere/-n Vertreter/-in als feste Ansprechpartner/-innen.
- (4) Der Landkreis Havelland stellt das Personal für die delegierte Aufgabenerfüllung zur Verfügung.
- (5) Für das erste Jahr wird für die Aufgabenerfüllung eine Vollzeitstelle (1,0 Vze) vereinbart. Die Anpassung des Personalbedarfes erfolgt jährlich zum 1.3. des Jahres, erstmals zum 1.3.2020 auf der Basis der tatsächlichen Fallzahlen.

§ 3 Kostenregelung

- (1) Die Stadt Rathenow erstattet dem Landkreis Havelland für die Aufgabenerfüllung nachfolgende Kosten:
 - a) Arbeitgeberpersonalkosten für die tatsächlich zu bearbeitenden Fälle (Stichtag 31.12. des Vorjahres). Grundlage der Berechnung sind die Kosten einer Vollzeitstelle für 318 Fälle pro Jahr (aktueller Personalschlüssel für die Wohngeldsachbearbeitung, herausgegeben durch das Ministerium für Infrastruktur und Lebensplanung des Landes Brandenburg) in der Entgeltgruppe 8, Stufe 4 TVöD VKA.
 - b) Sachkostenpauschale – Grundlage der Berechnung ist neben der Stellenbedarfsrechnung nach lit. a) die Empfehlung der KGSt für die jährlichen Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes

für eine Vollzeitstelle. Die jährliche Sachkostenpauschale beträgt derzeit 9.700,00 €. Sie wird entsprechend der KGSt-Empfehlung regelmäßig angepasst.

- c) Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 20 % der Personalkosten nach lit. a)
- (2) Der Landkreis Havelland ermittelt jährlich bis zum 31. März des Folgejahres prüfbar die für das Vorjahr entstandenen Kosten für die Aufgabenerfüllung gemäß Absatz 1 und übermittelt diese an die Stadt Rathenow. Zum Nachweis des Stellenbedarfs nach § 3 Abs. 1 lit. a) übermittelt der Landkreis die Anzahl der zum Stichtag insgesamt zu bearbeitenden Wohngeldfälle und der dafür insgesamt vorgehaltenen Stellen. Diese Kosten werden dann für das vorangegangene Jahr durch die Stadt Rathenow erstattet. Der Betrag aus § 3 Abs. 1 wird jährlich neu festgestellt.
- (3) Der vom Landkreis Havelland abgerechnete Erstattungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der prüfbaren Abrechnung von der Stadt Rathenow zu zahlen (Fälligkeit).
- (4) Die Vereinbarungsbeteiligten sind sich darüber einig, dass der Landkreis Havelland die Verwaltungsgemeinkosten nach § 3 Abs. 1 lit. c) erstmalig bei seiner Abrechnung zum 31.03.2022 für das Jahr 2021 berücksichtigt.

§ 4 Datenschutz

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, jeweils die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 5 Laufzeit der Vereinbarung, Kündigungsrecht

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Kündigungen bedürfen der vorherigen Beschlussfassung durch die Vertretungskörperschaft des kündigenden Vereinbarungspartners sowie der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.
- (4) Eine Kündigung ist erstmals zum 31.12.2019 möglich.
- (5) Im Falle einer Kündigung werden alle betreffenden bei dem Landkreis Havelland vorhandenen Daten in der jeweils vorhandenen Form an die Stadt Rathenow herausgegeben. Die Kosten dieser Rückübertragung der Daten trägt derjenige, der die Kündigung veranlasst hat bzw. derjenige, der die Kündigung zu vertreten hat.

§ 6 Schriftform, salvatorische Klausel

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der vorherigen Beschlussfassung der beteiligten Vertretungskör-

perschaften der Vereinbarungspartner. Sie bedürfen der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde, soweit der Bestand der Vereinbarungspartner oder der Bestand der delegierten Aufgaben verändert wird.

- (2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt, und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Havelland sowie für die Stadt Rathenow, frühestens zum 01.01.2019 in Kraft.

Rathenow, den 9. November 2021

Rathenow, den 19. Oktober 2021

gez. Lewandowski
Landkreis Havelland
Der Landrat
Roger Lewandowski

gez. i.V. Goldmann
Stadt Rathenow
Der Bürgermeister
Ronald Seeger

gez. Nermerich
Landkreis Havelland
Erste Beigeordnete
Elke Nermerich

gez. Zietemann
Stadt Rathenow
Stellvertretender Bürgermeister
Jörg Zietemann

Gemäß §§ 3 Abs. 3 Satz 1, 131 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 22 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Havelland wird die Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Stadt Rathenow zur Durchführung des Wohngeldgesetzes auf den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht. Die Vereinbarung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee aus.

Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Jahr 2022

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 06.12.2021 die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 (BV-0223/21) beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird zur Anzeige der Kommunalaufsichtsbehörde, dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, vorgelegt. Die Satzung wird nachfolgend mit ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Jahr 2022

Aufgrund des § 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Havelland vom 06.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	421.270.700 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	423.369.200 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	418.617.800 EUR
Auszahlungen auf	430.829.800 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	411.486.900 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	409.035.100 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.130.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.226.100 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	568.600 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage wird mit 42,0 v.H. der für das Haushaltsjahr 2022 geltenden Umlagegrundlage festgesetzt.
- b) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 i. V. m. §§ 100 und 142 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz- BbgSchulG) vom 02. August 2002, wonach den Schulträgern von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen innerhalb und außerhalb des Landkreises die Schulkosten (einschl. Wohnheimkosten) für die Schüler, die nicht aus ihrem Wohngebiet zur Schule kommen, vom Landkreis zu erstatten sind, wird von den kreisangehörigen Entsendegemeinden eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 130 Absatz 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) erhoben. Grundlage der Aufwandsermittlung sind die vom Landkreis zu leistenden Schulkostenbeiträge nach § 116 Absatz 2 BbgSchulG. Diese Mehrbelastung wird für 2022 wie folgt festgesetzt:

Schulkosten in EUR für die

Gemeinde	Brieselang	410.769,45
----------	------------	------------

Gemeinde	Dallgow-Döberitz	1.440.893,65
Stadt	Falkensee	1.246.428,89
Stadt	Ketzin/Havel	128.622,36
Gemeinde	Milower Land	190.943,68
Stadt	Nauen	559.494,01
Stadt	Premnitz	179.461,08
Stadt	Rathenow	119.439,32
Gemeinde	Schönwalde-Glien	363.310,85
Gemeinde	Wustermark	400.414,14
Stadt	Friesack	157.316,54
Gemeinde	Mühlenberge	49.857,42
Gemeinde	Paulinenaue	59.123,06
Gemeinde	Pessin	37.291,07
Gemeinde	Retzow	12.610,37
Gemeinde	Wiesenaue	56.364,34
Gemeinde	Kotzen	43.352,46
Gemeinde	Märkisch Luch	44.140,11
Gemeinde	Nennhausen	112.007,43
Gemeinde	Stechow-Ferchesar	59.120,70

Gemeinde	Gollenberg	16.823,05
Gemeinde	Großderschau	14.717,35
Gemeinde	Havelaue	46.002,03
Gemeinde	Kleßen-Görne	18.474,94
Stadt	Rhinow	71.237,31
Gemeinde	Seeblick	34.435,71

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 2.000.000 Euro und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 2.000.000 Euro

festgesetzt.

5. Die Regelungen der Budgetrichtlinie bleiben unberührt.

§ 6

(Haushaltssicherungskonzept)

entfällt

Rathenow, den 13.12.2021

gez.

Lewandowski

Landrat

Gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen kann. Die Haushaltssatzung einschl. der dazugehörigen Anlagen liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee aus.

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Die folgenden Dienstausweise werden hiermit für ungültig erklärt:

Glimm, Stefanie Nr. 1879, gültig bis 31.12.2026,

Herper, Elisabeth Nr. 3218, gültig bis 31.12.2027.

gez.

Dr. Klosa
Amtsleiter

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle, Caterina Rönnert, Norman Giese
Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.
